

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON

HARDEMAN ISOLATIE B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz und Geschäftsstelle in NL-3774 SE Kootwijkerbroek, De Spil 2, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 09096098

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Vereinbarungen, Verträge, Ausführungen und sonstigen Verpflichtungen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den Arbeiten und anderen Geschäftstätigkeiten von Hardeman Isolatie B.V, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht mit Sitz und Geschäftsstelle in NL-3774 SE Kootwijkerbroek, nachfolgend „**Hardeman**“ genannt, stehen, und stellen einen integralen Bestandteil dieser Angebote, Lieferungen, Vereinbarungen, Verträge, Ausführungen und sonstigen Verpflichtungen dar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber von Hardeman wird nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt.

2. Abweichende Bestimmungen, dazu zählen auch Ergänzungen oder Erweiterungen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3. Wenn der Vertragspartner Angebote oder Auftragsbestätigungen, in denen auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird, ohne Kommentar akzeptiert oder behält, gilt dies als Zustimmung zur Anwendbarkeit und zum Inhalt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen (Teile davon) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nur zur Anwendung, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Hardeman jederzeit Vorrang. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem mit dem Vertragspartner geschlossenen schriftlichen Vertrag hat der Inhalt des mit dem Vertragspartner geschlossenen schriftlichen Vertrages Vorrang.

5. Hardeman behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu ändern. Diese Änderungen gelten sodann nur für zukünftige Angebote und Verträge und werden dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt.

6. Bei Vertragspartnern, die bereits früher Verträge mit Hardeman geschlossen haben, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kamen, wird davon ausgegangen, dass sie der Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf spätere Verträge von Hardeman stillschweigend zustimmen.

Artikel 2 Angebote und Bestellungen

1. Alle Angebote sind, auch bezüglich Preise und Lieferzeiten, freibleibend, sofern sie nicht eine Annahmefrist enthalten. Wird ein freibleibendes Angebot vom Vertragspartner angenommen, hat Hardeman das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

2. Angebote von Hardeman haben eine Gültigkeit von dreißig Tagen und verlieren bei nicht erfolgter vollständiger Annahme innerhalb dieses Zeitraums von Rechts wegen ihre Gültigkeit, sofern nichts anderes angegeben ist.

3. Ein Vertrag über den Kauf und Verkauf von Waren oder die Durchführung von Arbeiten gilt als geschlossen, sobald der betreffende Auftrag von Hardeman schriftlich bestätigt wurde.

4. Alle Angebote und Auftragsbestätigungen basieren auf jenen Daten, über die Hardeman zum Zeitpunkt der Erstellung verfügt. Kommt es zu Änderungen der Umstände, auf deren Grundlage Hardeman die genannten Angebote oder Auftragsbestätigungen erstellt hat, ist Hardeman berechtigt, diese Änderungen bei der Vertragserfüllung einzukalkulieren oder die Preise zu ändern.

5. Mündliche Angebote müssen vom Vertragspartner unverzüglich angenommen werden. Geschieht dies nicht, kann sich der Vertragspartner nicht mehr auf das mündliche Angebot berufen oder Ansprüche daraus ableiten.

6. Sofern Hardeman Daten oder Zeichnungen gezeigt oder übermittelt hat, müssen diese als nur als Hinweis oder zur Erklärung gezeigt oder übermittelt betrachtet werden. Die zu liefernden Waren können davon abweichen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Angaben zu Abmessungen, Qualität etc. verstehen sich nur als ungefähre Angaben, sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes mitgeteilt wurde.

7. Das Schließen eines Vertrages erfolgt immer vorbehaltlich rechtzeitiger und richtiger Lieferung durch die Zulieferer von Hardeman. Der Vertragspartner wird so schnell wie möglich informiert, wenn Hardeman infolge einer nicht rechtzeitigen und richtigen Lieferung seiner Zulieferer seine Leistungen nicht erbringen kann.

8. Angebote von oder Vereinbarungen sowie Verträge mit Personal von Hardeman sind für Hardeman nicht verbindlich, sofern diese Angebote, Vereinbarungen oder Verträge nicht schriftlich von Hardeman bestätigt wurden. Als Personal gelten Arbeitnehmer und Mitarbeiter von Hardeman, die nicht über eine ausreichende Vollmacht von Hardeman verfügen.

Artikel 3 Lieferung bzw. Ausführung von Arbeiten

1. Angegebene Liefer- und Ausführungsfristen sind freibleibend und im Sinne des Gesetzes unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Eine Überschreitung der oben genannten Fristen durch Hardeman führt nur dann zu einem Verzug seitens Hardeman, wenn der Vertragspartner nach Verstreichen der vereinbarten Frist schriftlich unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Erfüllung angemahnt hat und Hardeman innerhalb der genannten angemessenen Frist dennoch den Vertrag nicht erfüllt.

3. Hardeman hat Anspruch auf eine Verlängerung der im ersten Absatz dieses Artikels genannten Frist, wenn durch höhere Gewalt, auf das Konto des Vertragspartners gehende Umstände oder irgendeine Änderung des Vertrages oder der Ausführungsbedingungen nach billigem Ermessen nicht von Hardeman verlangt werden kann, dass die vereinbarten Fristen eingehalten werden.

4. Wenn die im ersten Absatz dieses Artikels genannten vereinbarten Fristen aufgrund von Faktoren, die Hardeman nicht verschuldet hat und die nicht auf das Konto von Hardeman gehen, verlängert werden, müssen die Hardeman dadurch entstehenden Schäden und Kosten vom Vertragspartner ersetzt werden.

5. Es steht Hardeman frei, Lieferungen und Ausführungen von Aufträgen in Teilen zu erbringen. Jede Lieferung bzw. Phase der Ausführung wird sodann als eigene Transaktion betrachtet.

6. Alle Arbeiten werden anhand der vom Vertragspartner übermittelten Maße, Zeichnungen und Vertragsbestimmungen ausgeführt. Von Hardeman erstellte Zeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe, Beispiele und Berechnungen bleiben das Eigentum von Hardeman. Der Vertragspartner ist nicht befugt, diese Unterlagen Dritten zur Verfügung zu stellen, zu zeigen, sie zu kopieren oder in anderer Form zu vervielfältigen. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Bestimmung, hat er Hardeman eine sofort fällige, nicht für Aufrechnung in Betracht kommende oder von einem Gericht herabsetzbare Geldbuße in Höhe von 10.000 € zu zahlen, unbeschadet des Rechts von Hardeman, vollständigen Schadensersatz zu fordern.

7. Der Vertragspartner kann von Empfehlungen und Informationen, die er von Hardeman bekommt, keine Ansprüche ableiten, wenn sie sich nicht direkt auf den Auftrag bzw. Vertrag beziehen.

8. Hardeman ist befugt, Dritte mit der Vertragserfüllung zu beauftragen.

9. Hardeman ist befugt, zur Erfüllung der finanziellen Pflichten des Vertragspartners eine Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, bevor mit den Arbeiten begonnen wird.

Artikel 4 Pflichten des Vertragsnehmers

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Hardeman rechtzeitig über alles verfügen kann, was Hardeman zur Vertragserfüllung benötigt, darunter (jedoch nicht ausschließlich) das Folgende:

- die für die Organisation der Arbeiten erforderlichen Daten und Genehmigungen (wie Bewilligungen, Ausnahmegenehmigungen und Bescheide),
- das Gebäude, das Gelände oder der Raum, in oder auf dem die Arbeiten ausgeführt werden müssen,
- ausreichend Gelegenheit für Anlieferung, Lagerung und Abtransport von Baustoffen, Hilfsmitteln, Geräten und Werkzeug,
- Anschlussmöglichkeiten für elektrische Geräte, Beleuchtung, Heizung, Gas und andere für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Energie,
- Lagepläne von Kabeln, Rohren und Leitungen des Gebäudes, Geländes oder Raums, in oder auf dem die Arbeiten ausgeführt werden müssen.

2. Der erforderliche Strom-, Gas- und Wasserverbrauch geht auf Rechnung des Vertragspartners.

3. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Anordnungen und Anweisungen.

4. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für Hilfsmittel und Baustoffe, die von ihm vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt wurden und die während der Ausführung der vereinbarten Arbeiten verwendet werden. Schäden, die aus einer mangelnden Eignung dieser Materialien hervorgehen, müssen Hardeman vom Vertragspartner ersetzt werden.

5. Der Vertragspartner muss dafür sorgen, dass von Dritten auszuführende Arbeiten oder Lieferungen, die nicht zum Auftrag von Hardeman gehören, rechtzeitig und auf solche Art durchgeführt werden, dass die Ausführung der von Hardeman durchzuführenden Arbeiten dadurch nicht verzögert wird. Etwaige Schäden infolge einer solchen Verzögerung gehen auf Rechnung des Vertragspartners.

6. Der Vertragspartner haftet für Schäden an Konstruktionen infolge der von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten durchgeführten Arbeiten oder Lieferungen.

Artikel 5 Pflichten von Hardeman

1. Hardeman ist verpflichtet, sich nach bestem Wissen und Gewissen zu bemühen, die vereinbarten Arbeiten gut, tauglich und entsprechend den Vertragsbestimmungen zu erledigen. Hardeman muss die Arbeiten so ausführen, dass die vom Vertragspartner oder in seinem Auftrag erteilten Anordnungen und Anweisungen möglichst befolgt werden.

2. Hardeman ist verpflichtet, den Vertragspartner auf Unvollständigkeiten in den von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Anordnungen und Anweisungen sowie auf Mängel in den von ihm zur Verfügung gestellten oder vorgeschriebenen Hilfsmitteln oder Baustoffen hinzuweisen. Dies gilt jedoch nur, wenn Hardeman über die genannten Unvollständigkeiten oder Mängel Bescheid wusste oder dies nach billigem Ermessen hätte müssen.

3. Die Konstruktion und die Ausführung der vereinbarten Arbeiten unterliegen ab dem Beginn der Arbeiten bis zum Tag der Übergabe der Verantwortung von Hardeman.

4. Es kann davon ausgegangen werden, dass Hardeman mit den für die Ausführung der Arbeiten relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen vertraut ist, soweit sie am Tag der Vorlage des Angebots galten. Die mit der Einhaltung dieser Vorschriften und Verfügungen in Zusammenhang stehenden Folgen gehen auf Rechnung von Hardeman.

Artikel 6 Preise, Mehr- oder Minderleistung

1. Von Hardeman angegebene Preise sind stets Nettopreise und verstehen sich deshalb, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ohne Umsatzsteuer und sonstige aufgrund von Verkauf oder Lieferung gem. Vertrag anfallende behördliche Abgaben.

2. Etwaige Wartezeiten sowie Anfahrtskosten und ungenutzte Stunden, wenn Hardeman oder sein Transporteur vergeblich an dem Ort, an dem die Lieferung und/oder die Arbeiten gem. Vertrag zu erbringen sind, zugegen sind, werden dem Vertragspartner von Hardeman in Rechnung gestellt.

3. Hardeman hat das Recht, dem Vertragspartner eine eventuelle Preissteigerung weiterzugeben, wenn nach Vertragsschluss behördliche Abgaben, Sozialabgaben, Steuern oder andere Gebühren erhöht bzw. neue Abgaben eingeführt werden sowie wenn es zu einer Änderung des Wechselkurses, Preiserhöhungen bei Zulieferern von Hardeman und anderen Änderungen bei preisbestimmenden Faktoren, darunter auf jeden Fall die Rohstoffpreise, kommt. Dies gilt auch, wenn die genannten Änderungen bei preisbestimmenden Faktoren bereits bei Zustandekommen des Vertrages vorhersehbar waren.

4. Wenn die im vorigen Absatz genannte Preissteigerung mehr als 20 % beträgt, hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag mittels Einschreiben zu kündigen, sofern der Vertragspartner spätestens zehn Tage nach Erhalt der Benachrichtigung über die Preissteigerung Hardeman schriftlich mitgeteilt hat, von diesem Recht Gebrauch machen zu wollen.

5. Sollte sich während der Vertragserfüllung herausstellen, dass es für eine ordentliche Erfüllung notwendig ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, werden die Vertragsparteien rechtzeitig und in gegenseitiger Absprache eine Veränderung des Vertrages vornehmen. Werden Art, Umfang oder Inhalt des Vertrages geändert, sei es auf Wunsch oder Anweisung des Vertragspartners bzw. zuständiger Behörden, sei es aus einem anderen Grund, und kommt es dadurch zu einer qualitativen oder quantitativen Änderung des Vertrages, kann dies Konsequenzen für die ursprünglichen Vereinbarungen haben. Auch der ursprünglich vereinbarte Preis kann dadurch erhöht werden. Hardeman wird die entsprechenden Kosten, soweit möglich, vorab bekannt geben. Durch eine Vertragsänderung kann zudem der ursprünglich angegebene Ausführungstermin geändert werden. Der Vertragspartner akzeptiert die Möglichkeit einer Vertragsänderung, darunter die Änderung von Preis und Ausführungstermin.

6. Ohne damit in Verzug zu geraten, kann Hardeman einen Wunsch nach Vertragsänderung ablehnen, wenn dies in qualitativer oder quantitativer Hinsicht Folgen zum Beispiel für die in diesem Zusammenhang zu liefernden Waren hat.

7. Handelt der Vertragspartner nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, sondern als natürliche Person, gelten abweichende Bestimmungen. Preissteigerungen, die drei Monate nach Zustandekommen des Vertrages entstanden sind, dürfen dem Vertragspartner weitergegeben bzw. in Rechnung gestellt werden, sofern der Vertragspartner davon schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Der Vertragspartner ist in diesem Fall an den geänderten Preis gebunden. Preissteigerungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages entstanden sind, dürfen dem Vertragspartner ebenfalls weitergegeben werden, allerdings hat der Vertragspartner das Recht, innerhalb von fünfzehn Werktagen nach Erhalt der Bekanntgabe der Preisänderungen den vorliegenden Vertrag zu kündigen, ohne darüber hinaus Schadensersatz fordern oder sich auf irgendein Aussetzungsrecht oder eine Aufrechnung gegenüber Hardeman berufen zu können.

Artikel 7 Abnahme

1. Hardeman wird den Vertragspartner schriftlich einladen, die Abnahme der erbrachten Bauleistungen durchzuführen, sobald Hardeman der Meinung ist, dass die Arbeiten innerhalb absehbarer Zeit beendet werden. Die Abnahme muss durch den Vertragspartner erfolgen und dient zur Beurteilung, ob Hardeman seine Vertragspflichten erfüllt hat. Die schriftliche Einladung von Hardeman enthält einen Termin für die Abnahme. Wenn der Vertragspartner zu diesem Termin verhindert ist, muss er Hardeman davon innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Einladung in Kenntnis setzen, wonach von den beiden Vertragsparteien gemeinsam ein Abnahmetermin festgelegt wird.

2. Nachdem die Bauleistungen vom Vertragspartner abgenommen wurden, hat der Vertragspartner Hardeman innerhalb

von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen, ob er die Bauleistungen genehmigt. Eine etwaige Verweigerung der Genehmigung hat unter Angabe der Mängel, die zu dieser Entscheidung geführt haben, zu erfolgen.

3. Informiert der Vertragspartner Hardeman nicht innerhalb der im vorigen Absatz genannten 5 Werktage über seine Beurteilung, wird am sechsten Tag nach der Abnahme davon ausgegangen, dass die Bauleistungen genehmigt wurden.

4. Sofern der Vertragspartner nicht auf die schriftliche Einladung Hardemans zur Abnahme der Bauleistungen eingeht oder nicht bekannt gibt, zu dem von Hardeman vorgeschlagenen Termin verhindert zu sein, ist Hardeman verpflichtet, dem Vertragspartner per Einschreiben noch einmal eine Einladung zur Abnahme zu übermitteln. Reagiert der Vertragspartner wieder nicht auf die Einladung, gelten die Bauleistungen ab dem sechsten Tag nach dem in der zweiten Einladung genannten Termin als genehmigt.

5. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Artikels gilt die Bauleistung ebenfalls als genehmigt, sobald der Vertragspartner die Bauleistung in Nutzung genommen hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6. Kleine Mängel, die während einer etwaigen Wartungsfrist von Hardeman behoben werden können, können für den Vertragspartner niemals einen Grund darstellen, die Genehmigung zu verweigern, sofern die betreffenden Mängel eine eventuelle Ingebrauchnahme nicht behindern. Solche kleinen Mängel werden von Hardeman so schnell wie möglich behoben.

7. Sollte der Vertragspartner die Genehmigung verweigern, erlangen die Bestimmungen in diesem Artikel neuerlich Gültigkeit, sobald die vom Vertragspartner genannten Mängel von Hardeman behoben bzw. repariert wurden.

Artikel 8 Übergabe

1. Die Bauleistung gilt als übergeben, wenn Artikel 7 erfüllt ist, wenn sie als genehmigt gilt oder wenn der Vertragspartner die Bauleistung in Nutzung genommen hat.

2. Am ersten Tag nach der Übergabe der Bauleistung oder dem Tag, an dem die Bauleistung als übergeben betrachtet wird, beginnt die Wartungsfrist zu laufen. Sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, erstreckt sich diese Wartungsfrist über 30 Tage und hat für Hardeman den Zweck, kleinere Mängel zu beheben.

3. Würde ein konkreter Übergabetermin vereinbart, so kann dieser aufgrund außergewöhnlicher Umstände automatisch verschoben werden, ohne dass Hardeman dadurch schadensersatzpflichtig gegenüber dem Vertragspartner wird. Unter außergewöhnlichen Umständen wird alles verstanden, was in Artikel 9 beschrieben ist.

4. Hardeman ist keinesfalls schadensersatzpflichtig gegenüber dem Vertragspartner, wenn ein bestimmter Übergabetermin von Hardeman infolge irgendwelcher Umstände überschritten wird.

Artikel 9 Außergewöhnliche Umstände

1. Außergewöhnliche Umstände, darunter (jedoch nicht ausschließlich) Sturmschäden, andere Naturkatastrophen, Behinderungen durch Dritte, Transportbehinderungen im Allgemeinen, Behinderungen infolge jeglichen Personalmangels, vollständige oder teilweise durchgeführte Streiks, Aufstände, Krieg oder Kriegsgefahr sowohl hierzulande als auch im Land der Herkunft der Materialien, Verlust oder Beschädigung von Waren beim Transport, mangelnde oder nicht rechtzeitige Lieferung von Waren durch Lieferanten von Hardeman, behindernde Maßnahmen von Behörden, Feuer oder Störungen im Unternehmen von Hardeman bzw. der Lieferanten von Hardeman, Krankheit von unersetzlichen Arbeitnehmern, Energiestörungen oder Überschwemmungen, stellen für Hardeman höhere Gewalt dar, die Hardeman von seiner Pflicht zur Lieferung bzw. Ausführung der vereinbarten Arbeiten entbindet, ohne dass der Vertragspartner irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz erheben kann.

2. Hardeman ist unter den oben genannten Umständen ganz nach eigenem Urteil befugt, den Vertrag zu kündigen oder auszusetzen bzw. zu ändern, bis die außergewöhnlichen Umstände beendet sind.

3. Hardeman hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem die Pflichten bereits erfüllt hätten sein müssen.

4. Wenn Hardeman bei Eintritt der höheren Gewalt seine Pflichten bereits teilweise erfüllt hat oder seine Pflichten nur teilweise erfüllen kann, ist Hardeman berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung so zu zahlen, als handle es sich um einen separaten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil keinen eigenständigen Wert hat.

Artikel 10 Haftung, Haftungsfreistellung

1. Hardeman haftet vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden einschließlich Gewinnausfall und Folgeschäden, die eine direkte oder indirekte Folge des Folgenden sind:

- höhere Gewalt gem. Beschreibung in Artikel 9,
- Handlungen und Unterlassungen des Vertragspartners, seiner Mitarbeitern oder anderer Personen, die von ihm beauftragt wurden, darunter der unsorgfältige Gebrauch der gelieferten/übergebenen Leistungen,
- Säumigkeit des Vertragspartners bei der Wartung des Gelieferten,
- Beschädigungen an gelieferten Waren infolge von äußeren Einflüssen, holzerstörenden Pilzen, holzerstörendem Ungeziefer oder irgendwelchen anderen von außen kommenden Ursachen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorigen Absatz ist die Haftung von Hardeman aus jeglichem Grund immer auf direkte Sach- und Personenschäden sowie auf den Rechnungswert beschränkt. Im Falle von Teilzahlungen gelten die Bestimmungen im vorigen Satz für die in Bezug auf das schadensverursachende Ereignis in Rechnung gestellte Summe.

3. Hardeman ist keinesfalls verpflichtet, dem Vertragspartner für entstandene Schäden einen höheren Betrag zu zahlen als jenen, für den seine Versicherung im betreffenden Fall Deckung bietet.

4. Der Vertragspartner stellt Hardeman von allen Ansprüchen Dritter aufgrund von direkten oder indirekten Schäden jeglicher Art, die von den gelieferten/übergebenen Leistungen, in Zusammenhang damit oder aufgrund ihres Besitzes oder ihrer Verwendung entstanden sind, frei, sofern diese weiter reichen als die Haftung von Hardeman gegenüber dem Vertragspartner infolge der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

5. Der Vertragspartner stellt Hardeman von allen Ansprüchen seinerseits und von Dritten, die aufgrund eines Mangels am Gelieferten infolge unter anderem eines Verhaltens des Vertragspartners oder seiner Arbeitnehmer entstanden sind, frei, dazu zählt auch eine Fertigung von Produkten durch Hardeman gemäß den Anweisungen des Vertragspartners.

6. Sollten in einem Gerichtsverfahren irgendwelche Bestimmungen dieses Artikels als unangemessen erschwerend bewertet werden, kommt für einen Ersatz nur jener Schaden in Betracht, für den Hardeman versichert ist, und bis zu jenem Höchstbetrag, für den Hardeman versichert ist oder für den Hardeman unter Beachtung der in der Branche geltenden Bedingungen versichert hätte sein müssen.

Artikel 11 Kündigung

Hardeman ist unbeschadet aller für Hardeman aus den Gesetzen hervorgehenden Möglichkeiten in folgenden Fällen zu einer zwischenzeitlichen Auflösung des Vertrages berechtigt:

- bei Beantragung eines Vergleichsverfahrens durch den Vertragspartner,
- bei Beantragung eines Schuldenregulierungsverfahrens gem. niederländischem Schuldensanierungsgesetz für natürliche Personen durch den Vertragspartner,
- bei Insolvenz oder Entmündigung des Vertragspartners oder bei Ernennung eines Verwalters für das Vermögen des Vertragspartners gemäß den gesetzlichen Vorschriften,
- bei Tod des Vertragspartners,
- bei Überschreitung irgendeiner aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB hervorgehenden Frist durch den Vertragspartner.

Artikel 12 Mangelhafte Erfüllung

1. Sollte der Vertragspartner irgendeine Bestimmung aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, ist Hardeman unbeschadet aller für Hardeman aus dem Gesetz hervorgehenden Möglichkeiten nach eigener Entscheidung befugt:

- den Vertrag zu kündigen, wobei der Vertragspartner zum Ersatz der Hardeman dadurch entstandenen Schäden verpflichtet ist, b. vom Vertragspartner, soweit möglich, Erfüllung sowie Schadensersatz zu fordern.
- Die Kosten, die Hardeman aufgrund der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Forderungen entstehen, darunter auch entgangene Zinsen, Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten, zu denen auch die Kosten für juristischen Beistand gehören, sind vom Vertragspartner zu tragen.

Artikel 13 Zahlung

1. Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder Aufrechnung und kostenfrei zu erfolgen. Diese Frist ist eine verbindliche Frist.

2. Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb der im vorigen Absatz genannten Frist nachkommen, hat er Hardeman Zinsen in Höhe von 2 % pro Monat zu zahlen, wobei ein angefangener Monat als ganzer Monat gilt. Diese Zinsen werden für den sodann offenen Betrag ab dem Tag des Verzugs eintritts berechnet. Der Vertragspartner ist bei Überschreitung der Zahlungsfrist zudem zum Ersatz sowohl der Gerichtskosten als auch der außergerichtlichen Kosten verpflichtet, die zumindest 15 % der Hauptforderung betragen, ungeachtet der Tatsache, ob Hardeman diese Kosten tatsächlich entstanden sind. Zu den im vorigen Satz genannten Kosten gehören unter anderem Kosten für juristischen Beistand, Verfahrenskosten und Kosten für das Einsetzen eines Gerichtsvollziehers.

3. Erfüllt der Vertragspartner irgendeine Zahlungspflicht nicht, hat Hardeman das Recht, all seine Vertragspflichten sowie alle Pflichten aus anderen Vereinbarungen gegenüber dem Vertragspartner auszusetzen.

4. Zahlungen des Vertragspartners dienen zunächst der Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und danach dem am längsten fälligen Rechnungen, auch wenn der Vertragspartner angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

5. Wenn für einen vom Vertragspartner an Hardeman zu zahlenden Betrag eine Zahlungsfrist vereinbart wurde, ist der vom Vertragspartner zu zahlende Betrag dennoch sofort fällig, wenn es zu einer Liquidation, Insolvenz, einem Konkurs- oder Vergleichsverfahren aufseiten des Vertragspartners kommt. Diese Regelung gilt auch, wenn der Vertragspartner mit irgendeiner anderen gegenüber Hardeman bestehenden Pflicht in Verzug ist.

Artikel 14 Eigentumsvorbehalt, Gefährübergang

1. Die von Hardeman gelieferten Waren bleiben das Eigentum von Hardeman, bis der Vertragspartner all seine Vertragspflichten erfüllt hat.

2. Die von Hardeman gelieferten Waren, für die aufgrund des ersten Absatzes der Eigentumsvorbehalt gilt, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeiten weiterverkauft und ausgeliefert werden. Der Vertragspartner ist nicht befugt, die Waren zu verpfänden oder mit einem anderen beschränkten Recht zu belasten.

3. Unbeschadet der Bestimmungen im ersten Absatz sind die von Hardeman gelieferten Waren ab dem Zeitpunkt der Lieferung zur Gänze auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Gelieferte bei der Übergabe/Lieferung auf Mängel zu kontrollieren. Wenn der Vertragspartner das Gelieferte annimmt, wird davon ausgegangen, dass er damit erklärt hat, dass das Gelieferte dem Vertrag entspricht und keine Mängel aufweist.

4. Sobald der Vertragspartner auf irgendeine Weise seine Pflichten gegenüber Hardeman nicht erfüllt oder wenn eine begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, hat Hardeman das Recht, die genannten Waren an sich zu nehmen, ohne dass hierfür zuvor eine Einschaltung der Gerichte erforderlich ist und ohne dadurch gegenüber dem Vertragspartner schadensersatzpflichtig zu werden. Sollte eine Rücknahme aus irgendeinem Grund nicht möglich sein, hat der Vertragspartner Hardeman Schadensersatz zu zahlen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, an allen Handlungen und Maßnahmen zur Geltendmachung des in diesem Artikel genannten Eigentumsvorbehalts vollumfänglich mitzuwirken.

5. Wenn Hardeman aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel seine Waren wieder an sich nimmt, entsteht daraus keinerlei Schadensersatzpflicht gegenüber dem Vertragspartner. Der von Hardeman nach billigem Ermessen bestimmte Wert, den die zurückgeholten Waren zum Zeitpunkt der Rückholung für Hardeman haben, wird nach Abzug der Hardeman entstandenen Kosten für Transport, Kontrolle und Lagerung von dem von Hardeman noch geforderten Betrag abgezogen. Der Vertragspartner erklärt sich mit dieser Wertbestimmung bereits im Voraus einverstanden.

Artikel 15 Stornierung

1. Die Stornierung eines bereits zwischen Hardeman und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages durch den Vertragspartner kann nur mit schriftlicher Zustimmung von Hardeman erfolgen. Der Vertragspartner ist sodann verpflichtet, Hardeman eine Vergütung in Höhe von 35 % der Auftragssumme als Entschädigung zu zahlen.

2. Sollte der Vertragspartner die Abnahme der bei Hardeman bestellten Waren verweigern, ist er dennoch dazu verpflichtet, Hardeman den gesamten Betrag für die betreffenden Waren zu zahlen.

3. Der Vertragspartner stellt Hardeman von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Stornierung des Auftrags oder der Verweigerung der Abnahme der bestellten Waren frei.

4. Unbeschadet der Bestimmungen in den vorigen Absätzen behält sich Hardeman alle Rechte vor, die vollständige Erfüllung des Vertrages sowie vollständigen Schadensersatz zu fordern.

Artikel 16 Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Hardeman die benötigten personenbezogenen Daten zu übermitteln, sofern der Vertrag mit Hardeman dies erfordert. Durch das Schließen des Vertrages stimmt der Vertragspartner der Erhebung und Speicherung seiner Daten durch Hardeman zu. Die erforderlichen personenbezogenen Daten hängen von den jeweils beteiligten Parteien ab, umfassen aber zumindest das Folgende:

- Initialen oder Vorname und Familienname des Vertragspartners,
- Adresse des Vertragspartners oder Firmendaten des Vertragspartners,
- Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
- sonstige Daten wie IBAN, Handelsregisternummer und USt-IdNr.

2. Hardeman verwendet die gespeicherten personenbezogenen Daten des Vertragspartners für die Verwaltung des Vertrages und übermittelt sie keinen Dritten, es sei denn, dies ist aus administrativer Sicht oder aus rechtlichen Gründen erforderlich.

3. Hardeman nutzt sichere Verbindungen auf seinen registrierten Websites und in seiner E-Mail-Kommunikation, um damit den Schutz der personenbezogenen Daten des Vertragspartners zu gewährleisten.

4. Hardeman speichert die personenbezogenen Daten des Vertragspartners für administrative Zwecke während der Laufzeit des Vertrages und solange dies aus administrativer Sicht oder aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

5. Der Vertragspartner hat das Recht, Auskunft über seine personenbezogenen Daten von Hardeman zu erhalten und jederzeit um Löschung der Daten aus dem System von Hardeman zu ersuchen, es sei denn, es besteht ein laufender Vertrag oder das Gesetz schreibt die Speicherung der Daten vor.

Artikel 17 Rechtswahl

1. Für den zwischen Hardeman und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich niederländisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.

2. Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die aus diesem Vertrag hervorgehen oder damit direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, werden vom zuständigen Gericht in jenem Bezirk, in dem Hardeman zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz hatte, behandelt. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf das Recht von Hardeman, ein Verfahren bei dem laut Gesetz zuständigen Gericht einzuleiten.